

Sanktionen werden nicht dynamisch berechnet, sondern sind "Fixkosten"

Auskunft meines Arbeitsvermittlers vom Montag, dem 23. 01. 2017:

Sehr geehrte Frau Wendt,

Vielen Dank für Ihre Nachricht!

Berechnungsgrundlage für etwaige Sanktionen ist immer die Regelleistung, also in Ihrem Fall 409,00 Euro. Die tatsächliche Leistungshöhe nach dem SGB II wird von vielen Faktoren beeinflusst und bildet nicht die Grundlage. Ihr Regelsatz/ Ihre Regelleistung hat sich nicht auf Grund Ihrer aktuellen EKS verändert, sondern wegen der gesetzlichen Anpassung mit Wirkung ab 01.01.2017. Lediglich die vorläufig bewilligte Leistungshöhe variiert in Abhängigkeit von Ihren Prognosen.

Mit freundlichen Grüßen

L.

Hier war meine Frage vom Sonntag,

auf die ich nirgendwo bislang eine klare Antwort erhalten hatte:

Sehr geehrter Herr L.,

da Frau H. [Teamleitung] Weihnachten mitteilte, "dass ihre MitarbeiterInnen gern für alle ALG-II betreffenden Fragen zur Verfügung stünden", traue ich mich, Ihnen im laufenden Verfahren jetzt noch eine Mail zu schicken.

Ich habe eben abermals Ihr Sanktionsangebot von -30 % bzw. -122,70EUR angeschaut und festgestellt, dass der dazu gehörige Grundwert 409 EUR, also der volle Regelsatz wäre - für mich allein und nicht für mein Kind.

Da ich aber seit 1. Januar 2017 einen anderen Regelsatz habe - durch meine vorausschauende EKS, vermute ich, dass sich auch die Sanktionssumme ändern würde.

Ich erwartet jetzt von Ihnen keine mathematische Durchrechnung des Ganzen - sondern nur eine Antwort darauf, ob die Minderung des ALG-II sich nach dem tatsächlich bewilligten monatlichen Satz berechnet oder als "Fixkostenpauschale" über 122,70EUR unabhängig von meinen tatsächlichen Einkünften anfällt.

Vielen Dank für Ihre kompetente zeitnahe Auskunft.

Mit herzlichen Grüßen,

F.W.